

Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Quartierswärmemanagement (kurz: QWM)

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
vom 20. Februar 2026 – V 254 –

Präambel

Die Landesregierung Schleswig-Holstein verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2040 klimaneutrales Industrieland zu sein. Wesentlicher Bestandteil für die Zielerreichung ist die Dekarbonisierung des Wärmesektors, die sogenannte Wärmewende. Mit dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) des Bundes wurden bundesweit alle Gemeinden verpflichtet, eine Kommunale Wärmeplanung zu erstellen. Viele Kommunen in Schleswig-Holstein haben diese bereits vorgelegt und treten nun in die Phase der Umsetzung ein. Die vorliegende Richtlinie soll ein Angebot des Landes sein, Gemeinden bei der Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung zu unterstützen. Der Fokus wird hierbei auf die Gebiete gelegt, in denen kein Wärmenetz vorhanden oder geplant ist. Um die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer bei der Entscheidung zu unterstützen, welches eine geeignete neue Heizungsanlage auf Basis Erneuerbarer Energien ist und ob eine energetische Sanierung ergänzend sinnvoll ist, sollen im Rahmen dieser Richtlinie Beratungsangebote in diesen Quartieren gefördert werden.

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Ziel dieser Richtlinie ist, den Umstellungsprozess zur Nutzung Erneuerbarer Energien in der Wärmeversorgung im Quartier zu unterstützen und durch Beratung und Begleitung der Eigentümerinnen und Eigentümer zu beschleunigen.

Für ein Gelingen der Energie- und insbesondere auch der Wärmewende spielen Kommunen eine zentrale Rolle. Daher sollen aufbauend auf den Ergebnissen der kommunalen Wärmeplanung in festgelegten Quartieren die Transformation der Wärmeversorgung aktiv und umsetzungsorientiert begleitet werden.

Die Förderung richtet sich an alle Quartiere, die gemäß kommunaler Wärmeplanung für eine dezentrale, nicht leitungsgebundene Wärmeversorgung vorgesehen sind. Dafür soll ein Unterstützungsangebot für Eigentümerinnen und Eigentümer geschaffen werden, um energetische Gebäudesanierungen und/oder den Austausch der Heizung anzureizen. Ziel der durch das Quartierswärmemanagement ausgelösten wirtschaftlichen, sozialverträglichen und effizienzsteigernden Maßnahmen ist eine größtmögliche Treibhausgaseinsparung im Quartier.

Die Förderung erfolgt aus Landesmitteln.

1.2 Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen zur Förderung von Quartierswärmemanagement insbesondere nach Maßgabe:

- dieser Richtlinie;
- der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO);
- der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO);
- des Subventionsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landessubventionsgesetz – LsubvG);
- des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LvwG);
- der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (im Folgenden „Allgemeine De-minimis-Verordnung“), ABl. EU L v. 15.12.2023;
- des Haushaltsgesetzes.

Maßgeblich sind die Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des jeweils zu erwartenden Beitrags zum Ziel der Treibhausgasminde- rung durch die Maßnahmen des Quartierswärmemanagements im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.4 Bei nicht ausreichend verfügbaren Haushaltsmitteln wird die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur eine Auswahl der Vorhaben nach pflichtgemäßem Ermessen durchführen.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die Kosten für ein Quartierswärmemanagement im Zuge der Bewilligung festzulegender Quartiere.

Die Quartiere sollen dabei in Anlehnung an die Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung so festgelegt werden, dass durch das Quartierswärmemanagement eine aktive Begleitung der Eigentümerinnen und Eigentümer möglich und gleichzeitig ein effizienter Einsatz der Beratung gewährleistet ist.

Aufgaben des Quartierswärmemanagements sind dabei insbesondere:

- Beratung für private Eigentümerinnen und Eigentümer für die energetische Modernisierung ihres Gebäudes / ihrer Wohneinheit oder eines Heizungstauschs;
- Koordinierung der Beratungsangebote im definierten Quartier;
- Programmmanagement: Koordination der Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Heizungstausch und energetischer Gebäudesanierung im festgelegten Quartier;
- Fachliche Unterstützung bei der Vorbereitung, Planung und Umsetzung einzelner Maßnahmen von Gebäude- beziehungsweise Wohneinheiteneigentümerinnen und -eigentümern;
- Beteiligung der Öffentlichkeit durch Durchführung von Informationsveranstaltungen und Erfahrungsaustauschen;
- Planung eines lokalen Gebäudenetzes;
- Unterstützung bei der systematischen Erfassung und Auswertung von Daten im Zuge der energetischen Sanierung (Controlling);

- Methodische Beratung bei der Entwicklung konkreter Qualitätsziele, Energieverbrauchs- oder Energieeffizienzstandards auf Basis bestehender Leitlinien für die energetische Sanierung;
- Koordinierung der Eigentümer- und Bürgerinformation und -partizipation.

3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger (Begünstigte)

- 3.1 Antragsberechtigt sind Gemeinden, Eigenbetriebe gemäß § 106 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (im Folgenden „GO“) ¹, Ämter sowie Zweckverbände gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (im Folgenden „GkZ“) ².
- 3.2 Begünstigte sind in vollem Umfang für die förderrechtskonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haften dementsprechend gegenüber dem Zuwendungsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.
- 3.3 Wird der Zuschuss durch einen Begünstigten gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie an Dritte weitergegeben, haben die unmittelbar Begünstigten (Erstempfänger) das Beihilferecht zu beachten.

Der jeweilige Begünstigte muss in diesen Konstellationen gewährleisten, dass die Zuschussmittel entweder beihilfefrei weitergegeben oder beihilfekonform über ein bestehendes Beihilferegime (Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) oder der De-minimis-Verordnung) abgebildet werden.

Im Fall einer beihilfekonformen Ausgestaltung sind die in der jeweils zugrundeliegenden Verordnung vorgegebenen Verpflichtungen, wie zum Beispiel Dokumentations- und Veröffentlichungspflichten vollständig von den Begünstigten als beihilfegewährende Stelle einzuhalten. Hiernach sind bei der Gewährung von De-minimis-Beihilfen durch die Begünstigten eine De-minimis-Bescheinigung beziehungsweise im Fall der Gewährung von Beihilfen unter der AGVO eine Kumulierungserklärung der Dritten einzuholen.

Des Weiteren sind im Falle von De-Minimis-Beihilfen diese Zuwendungen durch die unmittelbar Begünstigten in das seit dem 1. Januar 2026 in Kraft getretene Register für De-minimis-Beihilfen einzutragen. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die Einhaltung dieser Vorgaben stichprobenartig zu überprüfen.

¹ GVOBl. v. 28.02.2003, S. 57, in der jeweils geltenden Fassung.

² GVOBl. v. 28.02.2003, S. 122, in der jeweils geltenden Fassung.

- 3.4 Soweit die Begünstigten im Zuge der Umsetzung der Aufgaben des Quartierswärmemanagements (Beratungs-)Dienstleistungen in Zielrichtung gewerblicher Eigentümer vornehmen, ist das Beihilferecht zu beachten. Die Sicherstellung der Einhaltung beihilferechtlicher Anforderungen obliegt in diesen Fällen den unmittelbaren Begünstigten. Das gilt auch in Bezug auf etwaige Dokumentationserfordernisse.

Soweit die gewerblichen Eigentümerinnen und Eigentümer Dienstleistungen oder sonstige Begünstigung erhalten, können diese auf Grundlage der Allgemeinen De-minimis-Verordnung beihilferechtlich abgebildet werden. Hierzu sind eine De-minimis-Erklärung, eine Kumulierungserklärung und eine De-minimis-Bescheinigung zu erstellen, in welcher ein marktüblicher Wert der jeweiligen Dienstleistung / sonstigen Begünstigung zugrunde gelegt wird. Die von der IB.SH verwendeten Fassungen dieser Erklärungen (abrufbar unter www.ib-sh.de) können den unmittelbaren Begünstigten gegebenenfalls als Orientierung dienen, müssen aber in deren eigener Verantwortung für den Einzelfall angepasst werden.

Des Weiteren sind diese Zuwendungen in Richtung gewerblicher Eigentümer durch die unmittelbar Begünstigten in das seit dem 1. Januar 2026 in Kraft getretene Register für De-minimis-Beihilfen einzutragen.

4 Weitergabe des Zuschusses

Die Zuschüsse können weitergeleitet werden an Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund, das heißt unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften oder Bundesländer mit insgesamt mehr als 50 Prozent, bei einer kommunalen Mindestbeteiligung von 25 Prozent. Auf der Grundlage der Zuschusszusage an die Erstempfänger muss die Weiterleitung von Zuschüssen in Form eines privatrechtlichen Vertrages zwischen Erstempfänger und Weiterleitungsempfänger erfolgen. Es sind dabei insbesondere die Regelungen der Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 12 zu § 44 LHO zu beachten. Der privatrechtliche Vertrag hat insbesondere folgenden Inhalt zu regeln:

- Die genaue Bezeichnung (Name, Adresse) von Erstempfänger und Weiterleitungsempfänger;
- Die Höhe des Zuschusses zur Anteilfinanzierung (bis zur maximalen Höhe des in der Zuschusszusage an den Erstempfänger zugesagten Zuschussbetrags);
- Den Förderzeitraum (bis längstens für den in der Zuschusszusage an den Erstempfänger genannten Förderzeitraum);

- Den Verwendungszweck (entsprechend dem in der Zuschusszusage an den Antragsteller genannten Verwendungszweck);
- Die Bezeichnung der konkreten Maßnahmen des Weiterleitungsempfängers, die im Einzelnen gefördert werden sollen;
- Die in Betracht kommenden förderfähigen Ausgaben (voraussichtliche Gesamtausgaben der förderfähigen Maßnahmen);
- Voraussetzungen, die beim Weiterleitungsempfänger erfüllt sein müssen, um den Zuschuss an ihn weiterleiten zu können sowie gegebenenfalls Einzelheiten zur Antragstellung durch den Weiterleitungsempfänger (zum Beispiel Termine, Antragsunterlagen);
- Den Zeitpunkt, bis zu dem der Weiterleitungsempfänger den Verwendungsnachweis beim Erstempfänger vorzulegen hat (spätestens zu dem in der Zuschusszusage an den Antragsteller genannten Zeitpunkt);
- Das Recht des Erstempfängers, die Abwicklung der geförderten Maßnahmen zu überwachen und den Verwendungsnachweis zu prüfen sowie die Auszahlung der Fördermittel an den Weiterleitungsempfänger. Es sind insbesondere die Regelungen zum Nachweis der Mittelverwendung in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderungen (ANBest-P, Nr. 6) zu beachten.
- Prüfungsrechte für den Erstempfänger, das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein und deren Beauftragte;
- Den Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund mit dem Hinweis, dass ein wichtiger Grund gegeben ist, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind, der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Weiterleitungsempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, der Weiterleitungsempfänger bestimmte – im Vertrag im Einzelnen zu nennenden Verpflichtungen nicht nachkommen oder der Zuschuss zweckwidrig verwendet wird;
- Die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtungen und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Weiterleitungsempfänger;

- Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Die Förderung setzt voraus, dass für das Quartier, für das ein Quartierswärmemanagement eingerichtet werden soll, bereits die kommunale Wärmeplanung abgeschlossen ist. In Gebieten, für die gemäß Wärmeplanungsgesetz eine verkürzte Wärmeplanung durchgeführt werden kann und dies von der Gemeinde auch beschlossen wurde, kann bereits nach erfolgter Eignungsprüfung eine Förderung beantragt werden. Die Gebietsabgrenzung erfolgt dabei durch die Antragstellenden im Zuge der Antragsstellung. Eine formale Beschlussfassung zur Festlegung des Quartiers ist dabei nicht erforderlich.
- 5.2 Das festzulegende Quartier soll eine Mindestgröße von 100 Gebäuden beziehungsweise 200 Wohneinheiten nicht unterschreiten. Diese Mindestanzahl kann unterschritten werden, wenn in dem untersuchten Quartier gewerbliche Betriebe angesiedelt sind. Die Zusammenfassung mehrerer Quartiere in einem Antrag ist möglich. Die genannte Mindestanforderung an die Anzahl gilt ebenfalls als erfüllt, wenn sie durch Zusammenschluss mehrerer räumlich verteilter Gebiete, welche sich innerhalb eines Gemeinde-, Zweckverbands- oder Amtsgebietes befinden, erreicht wird. Ein räumlicher Zusammenhang muss hierfür nicht bestehen.

Die Gewährung einer Förderung setzt die klare Zieldefinition voraus, aktiv Eigentümerinnen und Eigentümer zu informieren und zu beraten. Dieses Ziel gilt als erreicht, wenn 50 Prozent der Eigentümerinnen und Eigentümern nachweislich eine Beratung angeboten wurde oder wenn bei 25 Prozent der Eigentümerinnen und Eigentümern eine Beratung durchgeführt wurde. Darüber hinaus ist festzulegen, welches Ziel bis zum Ende des Bewilligungszeitraums erreicht werden soll. Dieses Ziel ist Maßstab für die unter Ziffer 5.3 beschriebene Verlängerungsoption. Eine evaluierbare Zieldefinition ist im Antrag darzulegen. Dies muss mindestens Folgendes enthalten:

- Mindestens 10 Prozent der Gebäude- beziehungsweise Wohneinheiteneigentümerinnen und -eigentümer haben im gewählten Quartier einen Heizungs- tausch durchgeführt oder verbindlich beauftragt.

oder

- Mindestens 20 Prozent der Gebäude- beziehungsweise Wohneinheiteneigentümerinnen und -eigentümer im gewählten Quartier haben gegebenenfalls auch

mit Unterstützung des Quartierswärmemanagements eine Bundesförderung im Bereich der energetischen Sanierung oder des Heizungstausches beantragt.

oder

- Mindestens ein individuell festgelegtes Ziel, welches nach objektiven Gesichtspunkten ähnlich zielfördernd ist wie die zuvor genannten.

- 5.3 Quartiere, die bereits nach dem Förderprogramm „KfW 432 energetische Stadt-sanierung“ im Programmteil B „Sanierungsmanagement“ eine Förderung erhalten haben beziehungsweise erhalten, sind nicht förderfähig. Ebenso sind Quartiere, die bereits über diese Richtlinie gefördert wurden, nicht erneut förderfähig.

Eine Verlängerung und Aufstockung der Förderung gemäß Ziffer 6.2.4 setzt voraus, dass die Ziele nach Ziffer 5.2 erreicht wurden und mit dem Verlängerungsantrag ein neues Ziel oder höhere Zielerreichungsgrade definiert werden.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.1 Die Zuwendung wird im Wege der Förderung eines Vorhabens als Projektförderung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

6.2 Höhe der Zuwendung

- 6.2.1 Die Förderung erfolgt auf Antrag als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses in Höhe von maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten.

Der Eigenanteil ist von der Antragstellerin zu erbringen. Der Eigenanteil kann bei einer Antragsstellung durch das Amt oder durch Zweckverbände durch einzelne Gemeinden oder Mitglieder des Zweckverbands erbracht werden.

- 6.2.2 Die Förderhöchstsumme wird auf 225.000 Euro pro Antrag begrenzt. Es gilt eine Mindestfördersumme in Höhe von 45.000 Euro. Somit werden nur Maßnahmen zu Gesamtkosten in Höhe von mindestens 50.000 Euro gefördert.

- 6.2.3 Die förderfähigen Gesamtausgaben sollen 750 Euro je Hauptgebäude in dem dem Antrag zugrundeliegenden Quartier nicht überschreiten. In Quartieren mit über-wiegendem Geschosswohnungsbau mit mehr als drei Wohneinheiten sollen die förderfähigen Gesamtausgaben hiervon abweichend 250 Euro je Wohneinheit nicht überschreiten.

6.2.4 Die Bezuschussung ist auf einen Zeitraum von drei Jahren begrenzt. Eine Verlängerung um weitere zwei Jahre ist auf Antrag möglich. Für eine unmittelbar an das Ende des Bewilligungszeitraums anschließende Verlängerung kann der Antrag 30 Monate nach der ersten Bewilligung gestellt werden. Ein Pause zwischen dem Ende des Bewilligungszeitraums und der Verlängerung ist für maximal 18 Monate möglich. Der Antrag auf Verlängerung ist für diesen Fall spätestens 48 Monate nach der ersten Bewilligung zu stellen.

6.2.5 Die Förderhöchstsumme wird im Falle einer Verlängerung um bis zu 150.000 Euro auf 375.000 Euro erhöht.

6.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen nach Ziffer 2 gehören insbesondere:

- Kosten im Rahmen der Beauftragung eines qualifizierten Dienstleisters, eines Stadtplanungs-, Ingenieur- oder Architekturbüros zur Umsetzung der Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie;
- Erforderliche und angemessene maßnahmenbezogene Ausgaben. Personalkosten der Antragstellenden sind grundsätzlich nicht förderfähig. Dies gilt nicht für Personalkosten für Fachkräfte, die zur Umsetzung von Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie von den Antragstellenden angestellt werden. Eine Fachkraft muss nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften des Landes Schleswig-Holstein zur Unterzeichnung von bautechnischen Nachweisen des Wärmeschutzes oder der Energieeinsparung bei der Errichtung von Gebäuden berechtigt sein oder bei der Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) als Energieberater gelistet sein und mit der Aufgabe des Wärmemanagers betraut sein.
- Kosten für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit. Bewirtungskosten sowie Kosten für die Anmietung von Räumlichkeiten werden dabei nicht gefördert;
- Kosten für Datenbeschaffung, Monitoring und Evaluierung.

Nicht gefördert werden insbesondere:

- Investive Maßnahmen;
- Konzeptionelle und planerische Tätigkeiten für Wärmenetze mit mehr als 16 Gebäuden oder mehr als 100 Wohneinheiten;

- Planerische Aufgaben an einzelnen Gebäuden im Sinne der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI);

Die Bestimmungen des jeweils geltenden Vergaberechts sind einzuhalten.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Subventionserhebliche Tatsachen

Die im Antrag und in den sonstigen einzureichenden Unterlagen als subventionserheblich benannten Angaben sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und des § 1 Landessubventionsgesetzes.

Zudem ist eine Erklärung über die Kenntnis dieser subventionserheblichen Tatsachen abzugeben.

Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben muss mit einer Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs gerechnet werden.

7.2 Informations- und Kommunikationsverpflichtung

Die Antragstellenden sind gegenüber der Bewilligungsstelle zur Angabe von Daten verpflichtet, die der Evaluierung der Zielerreichung dienen.

8 Verfahren

8.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Gemäß Ziffer 1.3 der VVK zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen zur Förderung eines Vorhabens nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Hiervon abweichend darf mit dem Vorhaben vor der abschließenden Förderentscheidung nur dann begonnen werden (sogenannter vorzeitiger Maßnahmenbeginn), wenn die bewilligende Stelle dies auf Antrag schriftlich genehmigt. Das Finanzierungsrisiko tragen die Antragstellenden.

8.2 Bewilligungsstelle und -verfahren

Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), Zur Helling 5-6, 24143 Kiel. Die Bewilligungsstelle ist mit der Beratung vor Antragsstellung und der Abwicklung der Förderung beauftragt.

8.3 Antragsverfahren

Anträge sind vor Beginn eines Vorhabens grundsätzlich formgebunden unter Beifügung prüffähiger, den Anforderungen der Förderrichtlinie entsprechenden Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung und die weitere Abwicklung erforderlichen Informationen und Formulare auf ihrer Internetseite (www.ib-sh.de) bereit.

Dem Antrag sind auf den bereitgestellten Antragsvordrucken prüffähige, den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechende Unterlagen beizufügen:

- Abgrenzung des Quartiers / der Quartiere;
- Anzahl der Gebäude sowie der Wohneinheiten im Quartier;
- Eine detaillierte und nachvollziehbare Projektbeschreibung des Gesamtprojektes (unter anderem mit Zeitplan und Finanzierungsplan);
- Darstellung des zu erreichenden Ziels.

8.4 Auszahlungsverfahren

8.4.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften – VV/VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie etwas Anderes zugelassen wird.

8.4.2 Es gelten die in der Anlage 5 zu VV-K Nr. 13 zu § 44 LHO dargestellten Vereinfachungen.

9 Nachhaltigkeitscheck

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf „Infrastruktur und Klimaschutz“, „Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz“ und „Globale Verantwortung“.

Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Die Richtlinie hat eine Gültigkeit von fünf Jahren und tritt vorbehaltlich einer Verlängerung nach Ablauf von fünf Jahren außer Kraft.